



Beitragsordnung

der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

in der Fassung vom 12.11.2009

geändert am 11.11.2010

genehmigt am 18.01.2011

durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



§ 1: Handwerkskammerbeitrag

- 1 Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird jährlich ein Handwerkskammerbeitrag erhoben.
- 2 Beitragsjahr ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

§ 2: Beitragspflicht

- 1 Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder gemäß § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € übersteigt.
- 2 Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe folgenden Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung des Beitragspflichtigen in dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht wird. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben. Erfolgt die Abmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung des Beitragspflichtigen, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum zu Grunde gelegt werden, zu dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingereicht wurde. Der Beitragspflichtige hat hierzu darzulegen, dass eine spätere Löschung des Eintrags bei der Handwerkskammer nicht auf ein schuldhaftes Versäumnis seinerseits zurückzuführen ist. Ihm obliegt auch der Nachweis über den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb eingestellt wurde.
- 4 Der Anspruch auf den jeweiligen Jahresbeitrag entsteht mit Beginn des Beitragsjahres oder mit dem auf die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe folgenden Monat.
- 5 Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.



§ 3: Zusammensetzung des Beitrages

- 1 Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag kann nach bestimmten Kriterien gestaffelt festgesetzt werden. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb.
- 2 Über die Höhe des Grundbeitrages und die Berechnungsgrundlagen des Zusatzbeitrages beschließt die Vollversammlung alljährlich durch Haushaltssatzung.
- 3 Zum Beitrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden Betriebe herangezogen, für die ein Gewerbeertrag nicht oder mit 0,00 Euro festgesetzt wurde.
- 4 Durch entsprechende Beschlüsse der Vollversammlung können
 - a) für juristische Personen und Betriebe, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt werden, abweichende Grundbeiträge festgesetzt werden.
 - b) für bestimmte Zwecke Sonderumlagen nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt werden.
 - c) Sonderbeiträge erhoben werden.
- 5 Liegt der für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebende Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, so kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns erhoben werden.

§ 4: Beitragsabgrenzung

- 1 Bei einer Beitragsabgrenzung wird der Grundbeitrag nicht aufgeteilt. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Betrieb oder seine Betriebsstätte nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind.
- 2 Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages herangezogen, der dem handwerklichen Betriebsteil zuzurechnen ist.
- 3 Kann der Betriebsinhaber den nach Abs. 2 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach dem § 111 der Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.
- 4 Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

§ 5: Neugründung von Betrieben

Werden Beiträge des laufenden Jahres nach Gewerbeerträgen oder Gewinnen aus zurückliegenden Jahren berechnet und liegt infolgedessen bei der Neugründung eines Betriebes der für die Beitragsbemessung des laufenden Beitragsjahres heranzuziehende Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vor, so ist statt dessen der Gewerbeertrag oder der Gewinn des ersten vollen Jahres nach der Betriebsgründung für die Beitragsbemessung maßgebend.



§ 6: Übernahme bestehender Betriebe

- 1 Wird der Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird.
- 2 Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Abs. 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 7: Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8: Mahnung, Beitreibung

- 1 Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung schriftlich angemahnt. Hierbei wird eine weitere Zahlungsfrist von 2 Wochen gesetzt. Der Beitragspflichtige ist darauf hinzuweisen, dass bei fruchtlosem Fristablauf der Beitrag zwangsweise beigetrieben werden kann.
- 2 Für jede Mahnung werden Mahngebühren gemäß der Kostenordnung der Handwerkskammer zuzüglich Auslagen erhoben.
- 3 Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt der Beitragsschuldner.
- 4 Im Übrigen gelten für die Mahnung und Beitreibung die Vorschriften über die Beitreibung gemeindlicher Abgaben.

§ 9: Stundung, Erlass, Niederschlagung

- 1 Beiträge, deren sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden ist, können gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.
- 2 Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Beitragspflichtigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- 3 Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 10: Rechtsmittel

- 1 Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage zulässig. Insoweit gilt § 8a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- 2 Rechtsmittel gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).



§11: Verjährung

- 1 Die Verjährungsfrist für Beiträge beträgt fünf Jahre.
- 2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§12: Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beitragsordnungen der Handwerkskammer Lüneburg-Stade vom 09. Februar 2004 und der Handwerkskammer Braunschweig vom 29. November 2004 außer Kraft.

Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade am 12. November 2009 aufgrund des § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung).

Die Änderungen wurden in der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade am 11. November 2010 beschlossen und mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 18. Januar 2011 genehmigt. Sie treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, 20.01.2011

Präsidenten:

Hans-Georg Sander; Rolf Schneider

Hauptgeschäftsführer:

Norbert Bünthen; Otto Schlieckmann